



An die Adressaten der Vernehmlassung
zum Gesetz über die Pflegefinanzierung
(gemäss Verteiler)

Dr. Matthias Weishaupt
Regierungsrat

Herisau, 1. April 2015

Gesetz über die Pflegefinanzierung; Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Es hatte zum Ziel, die Probleme der Finanzierung von ambulanter und stationärer Pflege zu lösen, die bereits seit der Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) im Jahre 1996 bestanden. Mit der Vorlage wurde auch die neue Tarifikategorie der Akut- und Übergangspflege eingeführt. Zudem umfasste das Reformpaket Anpassungen bei den Vermögensfreibeträgen bei den Ergänzungsleistungen und die Einführung einer Hilflosenentschädigung zur AHV bei leichter Pflegebedürftigkeit zu Hause. Diese Änderungen waren im Kanton direkt anwendbar. Die Finanzierung der ambulanten und stationären Pflege bildete das Kernstück der Vorlage. Seit Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) einen gesamtschweizerisch festgelegten Beitrag an die Pflegekosten. Zusätzlich wurde der Beitrag der Pflegebedürftigen limitiert. Die Finanzierung der restlichen Pflegekosten ist von der öffentlichen Hand sicherzustellen. Die Kantone hatten dazu bis zum Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 entsprechende Regelungen zu erlassen.

Wegen der Dringlichkeit der Einführung der kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung wurden die erforderlichen Bestimmungen in Appenzell Ausserrhoden Mitte 2010 als Vorläufige Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 22. Oktober 2010 (bGS 812.115; Inkrafttreten am 1. Januar 2011) und nicht auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung erlassen. Wegen der grossen finanziellen Tragweite und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist es erforderlich, die Bestimmungen der Vorläufigen Verordnung über die Pflegefinanzierung in ein Gesetz im formellen Sinne zu überführen.

Mit der Überführung der Vorläufigen Verordnung über die Pflegefinanzierung in den vorliegenden Gesetzesentwurf wurde die Gelegenheit genutzt, allfällige Mängel in den heutigen Bestimmungen zu beseitigen und die Gesetzesbestimmungen zu optimieren.



Sie erhalten in der Beilage den Entwurf des Gesetzes über die Pflegefinanzierung und den erläuternden Bericht zum Entwurf. Diese Unterlagen sind auch im Internet unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar. Auf Wunsch stellen wir Ihnen zusätzliche Exemplare per Post zu. Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat des Departements Gesundheit (E-Mail: sandra.gallati@ar.ch).

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen und ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens **Freitag, 29. Mai 2015**, dem Amt für Soziale Einrichtungen, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung per Post und als Word-Datei (E-Mail: gesundheit@ar.ch) danken wir Ihnen im Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Andreas Tinner, Leiter Amt für Soziale Einrichtungen, gerne zur Verfügung (071 353 68 52, andreas.tinner@ar.ch).

Freundliche Grüsse

Dr. Matthias Weishaupt, Regierungsrat

Beilagen:

1. Erläuternder Bericht zum Entwurf
2. Entwurf Gesetz über die Pflegefinanzierung, Vernehmlassungsvorlage

Vernehmlassungsadressaten:

- Gemeinden
- Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden
- Gemeindeschreiberkonferenz Appenzell Ausserrhoden
- Politische Parteien
- Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
- Gewerkschaftsbund Appenzell Ausserrhoden
- Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
- CURAVIVA Appenzellerland
- Spitex Kantonalverband SG/AR/AI
- Association Spitex privée Suisse
- SBK St. Gallen Thurgau Appenzell
- vpod Ostschweiz
- Pro Senectute